

SATZUNG

des CVJM Hattingen e.V.

45525 Hattingen

in der Fassung vom 15.4.78

geändert am 29.01.2011



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen- CVJM - Hattingen und hat seinen Sitz in 45525 Hattingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung von maximal 500 Euro pro Jahr nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Auszahlung vornehmen zu können. Alles weitere ist im §4, Abs. 9 der Geschäftsordnung geregelt.

§ 2

Grundlagen und Ziel, Aufgaben und Mittel

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herren Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Glaubens und des Lebens. Dementsprechend steht er zu der Zielsetzung der "Pariser Basis":

"Die christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM - Gesamtverbandes heute die "Pariser Basis" für alle jungen Menschen."

2. Der Verein übernimmt für die Erreichung des vorgenannten Zieles folgende Aufgaben:
 - a) Sammlung junger Menschen um das Wort Gottes, Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst.
 - b) Durchführung eines jugendgemäßen Freizeit- und Erholungsprogramms.
 - c) Hilfestellung bei der Bewältigung der Probleme des Alltages.
 - d) Förderung der Mitglieder zu christlichen Persönlichkeiten, die in den eigenen Reihen des Vereines, in Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
3. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:
 - a) Jugendgemäße, gegenwartsnahe Darbietung des Wortes Gottes.
 - b) Freie Aussprache, Vorträge aus verschiedenen Wissensgebieten.
 - c) Bereitstellung von Literatur und Arbeitsmaterialien.
 - d) Geselliges Beisammensein, Gesang, Musik, Sport, Arbeit in Neigungsgruppen, Erholung und Spiel.
 - e) Heranziehung jedes Mitgliedes zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereines.
 - f) Veranstaltung von Lehrgängen für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Es kann Mitglied werden, wer die Vereinssatzung und -regeln anerkennt.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Austritt oder durch Ausschluss bzw. durch Tod.
Die Form des Ein- und Austrittes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Ausschluss kann durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen Vereinssatzung oder -regeln vorliegen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen nach Altersstufen festzusetzenden Beitrag. Die Höhe und Staffelung des Beitrages wird durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 5

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Gruppen

Innerhalb des Vereines werden nach Erfordernis durch den Vorstand verschiedene Alters- und Ortsgruppen eingerichtet.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. je einem Beisitzer einer jeden Abteilung

Die Vorstandsmitglieder 1 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, wobei bei der konstituierenden Sitzung der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer nur für zwei Jahre gewählt werden

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Die Beisitzer werden nach einem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren gewählt. Der Jugendsekretär gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, fachkundige Personen zur Beratung anstehender Probleme hinzuzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Es soll ein Kreis von Freunden, Beratern und Förderern der Jugendarbeit gegründet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes leiten sich aus der Satzung sowie aus einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, ab. Beschlussfähigkeit und Stimmenscheid richten sich nach (§14).

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können gemeinsam den Verein vertreten.

§ 11

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes bestehen in der rechtlichen Vertretung, der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Aufstellung des Haushaltsplanes mit Jahresrechnung, alles nähere über § 11 wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jeder hat nur eine Stimme, sofern er den zuletzt fälligen Jahresbeitrag bezahlt hat. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Jahresberichtes und Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr
5. Wahl der Kreisvertreter
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

7. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
 2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
 4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Über die geführten Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
2. Auf Verlangen von mindestens einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 16

Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassen- und Rechnungsprüfung zwei Prüfer und zwei Ersatzprüfer. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

§ 17

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18

Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereines muss in einer besonders dazu einzuberufenden Versammlung entschieden werden, wobei drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, möglichst wieder in einem CVJM, zu verwenden hat.

§ 19

Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM – Westbundes e.V. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM - Westbundes e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereines teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM - Westbundes e.V. einem Kreisverband des CVJM – Westbundes e.V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM –Westbund e.V. gehört dem CVJM - Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an.

Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes e.V. Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund e.V. über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Dirk Hagemann
- 1. Vorsitzender -

Pfr. Frank Bottenberg
- stellv. Vorsitzender -

Michael Valentin
- Kassierer -

Jan Hildebrand
- Schriftführer

